

Anlage 12

Schematische Darstellung der Aufgaben bei der Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben

Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung sind die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der Entlassene seinen Wohnsitz hat. Sie haben gemeinsam mit den Leitern der Betriebe und den Vorständen der Genossenschaften im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, Ausschüssen der Nationalen Front und unter Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter die erforderlichen Bedingungen zu schaffen (vgl. dazu § 59 SVWG).

Grundlage für die Vorbereitung der Wiedereingliederung sind die vor der Entlassung Strafgefangener von den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen den zuständigen Räten zur Verfügung gestellten Informationen über die allgemeine und berufliche Entwicklung der Strafgefangenen während des Strafvollzuges, Hinweise über den künftigen Berufseinsatz, die Familienverhältnisse und über die Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung (vgl. dazu § 62 SVWG)

Aufgabenstellung

Weiterführung der Erziehung auf gesellschaftlicher Basis
(§ 59 Abs. 2 und 3,
§§ 60 und 64 SVWG
§ 46 StGB)

Eingliederung in den Produktionsprozeß
(§ 59 Abs. 1 und 2, §§ 61,
63 und 64 SVWG)

Wohnraumbereitstellung
(soweit erforderlich)
(§ 59 Abs. 1 SVWG)

Zusammenwirken

Staatliche Organe, insbesondere Rechtspflegeorgane, Leiter der Strafvollzugseinrichtungen

Leiter der Betriebe und gleichgestellte Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften

Gesellschaftliche Organisationen (NF, FDGB, FDJ, DFD u. a.)

ehrenamtliche Mitarbeiter

